

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Erbrecht und Strafrecht Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim www.MeyeruMeyer.de



Januar 2014

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Anrechnung von Arbeitgeberleistungen auf den tariflichen Mindestlohn

Eine vom Arbeitgeber aufgrund des von ihm angewendeten Haustarifvertrags erbrachte "vermögenswirksame Leistung" ist nicht auf den tariflichen Mindestlohnanspruch des Arbeitnehmers anzurechnen, da ihr Zweck – die langfristige Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand – nicht funktional gleichwertig mit dem Zweck des Mindestlohns ist (EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – Rs. C – 522/12).

Wirksamkeit des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes bei Einlegung von Rechtsmitteln

Die Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers entfaltet im Kündigungsschutzverfahren – vorbehaltlich ihrer Nichtigkeit – solange Wirksamkeit, bis sie nicht bestandsoder rechtskräftig aufgehoben wurde (BAG, Urteil vom 23.05.2013 – 2 AZR 991/11).

Rückzahlung von Fortbildungskosten

Eine Fortbildungsvereinbarung mit Rückzahlungsklausel ist intransparent, wenn der Arbeitnehmer über die zu erstattenden Kosten dem Grunde und der Höhe nach nicht hinreichend informiert wird und so ungerechtfertigte Beurteilungs- und Gestaltungsspielräume für den Arbeitgeber entstehen (BAG, Urteil vom 06.08.2013 – 9 AZR 442/12).

Arbeitsvertragliche Ausschlussfrist – Ausschluss der Haftung für Vorsatz

Während eine tarifvertragliche Ausschlussfrist auch die Haftung wegen Vorsatzes erfassen kann, schließt eine arbeitsvertragliche Ausschlussfrist Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen nicht aus. Eine arbeitsvertragliche Ausschlussfrist, die die Haftung wegen Vorsatzes nicht ausdrücklich ausnimmt, ist dennoch wirksam, da eine der klaren Gesetzeslage entsprechende Regelung gewollt ist (BAG, Urteil vom 20.06.2013 – 8 AZR 280/12).

Unzulässige dauerhafte Arbeitnehmerüberlassung durch Kommunen

Eine Überlassung von Arbeitnehmern ist nicht mehr nur vorübergehend i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG, wenn dadurch ein Dauerbeschäftigungsbedarf gedeckt wird. Das Merkmal "vorübergehend" ist Arbeitsplatz und nicht Personen bezogen. Folge der nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung ist u. a. die Fiktion eines Arbeitsvertrags mit dem Entleiher (LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 31.07.2013).

Sachgrundlose Befristung – Reichweite des Vorbeschäftigungsverbots

Das Vorbeschäftigungsverbot bei sachgrundlosen Befristungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG besteht – entgegen der jüngsten Rechtsprechung des BAG – zeitlich uneingeschränkt (LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.09.2013 – 6 Sa 28/13). Das LAG hat dem BAG ausdrücklich die Gefolgschaft verweigert. Das LAG hat die Revision allerdings zugelassen. Es bleibt abzuwarten, ob das BAG sich von den Argumenten beeindrucken lässt oder aber an seiner Linie festhält. Dass das BAG seine Rechtsprechung wieder ändert, ist – auch angesichts der zwischenzeitlich erfolgten Bestätigung (BAG, Urteil vom 21.09.2011 – 7 AZR 375/10) wohl genauso unwahrscheinlich wie eine klarstellende oder ändernde Regelung durch den Gesetzgeber.

Keine (Überstunden-)Vergütung außerhalb des Gleitzeitrahmens

Ein Arbeitnehmer hat keinen Anspruch nach § 611 Abs. 1 BGB auf Zahlung von Arbeitsvergütung für die außerhalb des Gleitzeitrahmens erbrachte Arbeitsleistung, weil es sich insoweit nicht um vertragsgemäße Arbeitsleistungen handelt (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.01.2013 – 8 Sa 420/12).

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Pflicht des Testamentsvollstreckers zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung begrenzt

Ein Testamentsvollstrecker ist nach § 31 Abs. 5 Satz 1 ErbStG zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung für einen Erwerber nur verpflichtet, wenn sich die Testamentsvollstreckung auf den Gegenstand des Erwerbs bezieht und das Finanzamt die Abgabe der Erklärung vom Testamentsvollstrecker verlangt (BFH 11.06.13, II R 10/11).

Internationales Erbrecht

Europäisches Nachlasszeugnis

In internationalen Erbfällen kann es langwierig und teuer werden, die Erbberechtigung nachzuweisen, weil der nationale Erbschein nicht überall akzeptiert wird. In Europa soll die inzwischen in Kraft getretene europäische Erbrechtsverordnung 2012 (EU-ErbVO) Erleichterung schaffen. Mit ihr wird am 16.08.2015 das europäische Nachlasszeugnis (ENZ) als einheitlicher Nachweis eingeführt, was die Abwicklung internationaler Erbfälle erleichtert.

Das ENZ soll in allen Mitgliedsstaaten der EU (mit Ausnahme von Dänemark, Groß-Britannien und Irland) einheitlich als Nachweis dafür dienen, wer Erbe oder Vermächtnisnehmer geworden ist. Auch die Befugnisse des Testamentsvollstreckers sollen im ENZ nachgewiesen werden.

International zuständig für die Ausstellung des ENZ ist der Mitgliedstaat, in dem der Erblasser beim Erbfall seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dem folgt in Deutschland die örtliche Zuständigkeit, so dass das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers das ENZ ausstellt. Durchgeführt wird das Verfahren auf Antrag, wobei die EU-ErbVO Formblätter zur Verfügung stellt, die vom Antragsteller ausgefüllt werden können. Voraussichtlich Anfang 2015 werden entsprechende Formblätter im Internet abrufbar sein.

Ein Unterschied zum deutschen Erbscheinsverfahren ist, dass im deutschen Recht bereits im eingeleiteten Verfahren auf Erteilung des Erbscheins bestimmte Beteiligte zu hören sind und der Erbschein gegebenenfalls erst nach Entscheidung über mögliche Widersprüche erlassen oder rechtskräftig wird. Die EU-ErbVO geht einen anderen Weg. Rechtsbehelfe gegen das ENZ können erst nach Erteilung eingelegt werden. Um sich daraus ergebende Missbrauchsmöglichkeiten einzuschränken, besitzt das ENZ nur eine Gültigkeit von sechs Monaten und muss gegebenenfalls erneuert werden. Auch kann die Behörde die Wirkungen des Zeugnisses aussetzen, wenn ein Beteiligter ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Das ENZ gilt nur für grenzüberschreitende Sachverhalte. Daneben bestehen für rein nationale Sachverhalte weiter die jeweils nationalen Erbfolgenachweise, somit insbesondere in Deutschland der Erbschein. Das ENZ ist nicht zwingend. Wer seine Erbberechtigung im Nachbarland z. B. mit deutschem Erbschein nachweisen kann, der muss nicht zusätzlich ein ENZ beantragen.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!



Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht
und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de

